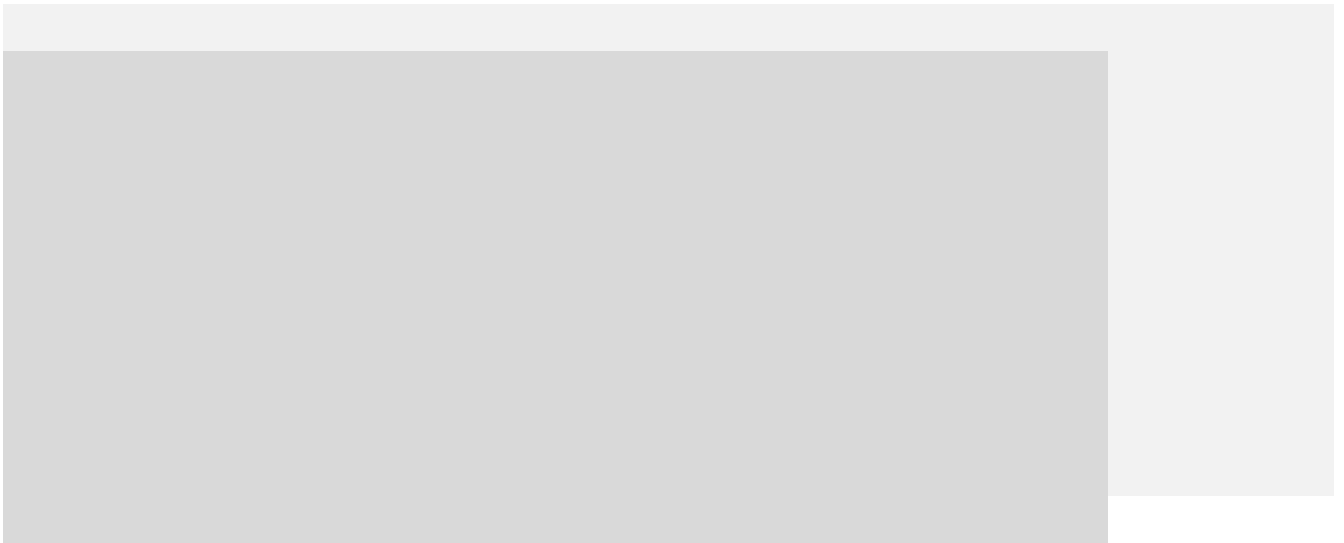


ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Lengnau

Änderung des Baureglements: Art. 418 «Antennenanlagen»



Änderung Baureglement

Die Planung besteht aus:

- Änderung Baureglement

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht

21. Mai 2024

Hinweis zu nachfolgendem Reglementstext

Schwarz gedruckt:	Bestimmungen gemäss dem vom 07.12.2022 bis 09.01.2023 öffentlich aufgelegten Baureglementsartikel
Rot gedruckt / ~~durchgestrichen~~ :	Änderungen am Baureglementsartikel im Rahmen der Teilrevision

418 Antennenanlagen

¹ Von allgemein zugänglichen Standorten **visuell** wahrnehmbare Antennenanlagen haben sich gut in das Ortsbild einzufügen und sich an den in der baurechtlichen Grundordnung definierten planerischen Absichten zu orientieren. *Unter Antennenanlagen fallen sämtliche Einrichtungen zum Empfang und zur Sendung von Funksignalen*
~~Auch innerhalb des Baugebiets bedarf die Bewilligung von Antennenanlagen daher einer Interessenabwägung.~~

² Die Anforderungen der Umweltschutz- und Fernmeldegesetzgebung des Bundes sind dabei zu berücksichtigen. Erhöhte Anforderungen für die Interessenabwägung gelten in Gebieten mit Wohnnutzung. In Schutzgebieten können Antennenanlagen aus ästhetischen Gründen verboten werden.

³ **Visuell wahrnehmbare** Antennenanlagen müssen in erster Linie in **den Arbeitszonen AI, den Zonen für öffentliche Nutzungen ZÖN, den Zonen für Sport- und Freizeitanlagen ZSF oder den Zonen mit Planungspflicht ZPP** ~~N-Rollweg, ZÖN O Dorfplatz, ZPP 4 Bahnhof, ZPP 5 Lengnaumoo~~ **ohne Wohnanteil, sowie in zweiter Linie in den Mischzonen und den ZPP mit gemischter Nutzung** errichtet werden. ~~Ist dies nachgewiesenermassen nicht möglich oder aufgrund des Versorgungsauftrags nicht ausreichend, ist eine Koordination mit bestehenden Anlagen zu prüfen.~~ **In den übrigen Bauzonen kann eine visuell wahrnehmbare Mobilfunkantenne nur erstellt werden, wenn ihre Erstellung in den Bauzonen übergeordneter Priorität nicht möglich ist.** ~~Wenn die Prüfung ergibt, dass aufgrund des geltenden Rechts keine Koordination möglich ist, so kommen weitere Zonenarten in folgender Reihenfolge in Frage: Mischzone, Zonen für Sport und Freizeitanlagen, Zonen für öffentliche Nutzungen, Wohnzonen.~~ Die Gesuchsteller haben in ihrem Baugesuch darzulegen, weshalb ein Standort in der vorangehenden Zone nicht möglich sein soll.

⁴ Die Zulässigkeit von Antennen ausserhalb der Bauzone richtet sich im Übrigen nach Bundesrecht und kantonalem Recht.

Genehmigungsvermerke

Teilrevision der Ortsplanung 2019–2022

Mitwirkung vom 6. Juni – 8. Juli 2019 / 18. Febr.–19. März 2021
Vorprüfung vom 8. April 2020 / 3. Juni 2021 / 23. Juni 2021

Beschlossen durch den Gemeinderat am 14. Juni 2022

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 23. Juni 2022
Öffentliche Auflage vom 23. Juni – 25. Juli 2022

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung am 1. Dezember 2022

Publikation im Amtsblatt vom 7. Dezember 2022
Nachträgliche öff. Auflage vom 7. Dezember 2022 – 9. Januar 2023

Einspracheverhandlungen vom –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 1
Rechtsverwahrungen 0

Nachträgliche Änderung Antennenartikel

Beschlossen durch den Gemeinderat am 21. Mai 2024

Publikation im amtlichen Anzeiger vom 15. August 2024
2. nachträgliche öff. Auflage vom 15. August – 16. September 2024

Einspracheverhandlungen vom ...
Erledigte Einsprachen ...
Unerledigte Einsprachen ...
Rechtsverwahrungen ...

Beschlossen durch die
Gemeindeversammlung am ...

Gemeindepräsidentin Sekretär

Sandra Huber Marcel Krebs

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Lengnau, ...
Der Gemeindeschreiber

Marcel Krebs

**Genehmigt durch das kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**